

38. Genügt es zur Beschreitung des Rechtswegs gegen einen Defektenbeschluß, wenn die Klage gegen ihn innerhalb der Klagefrist bei dem zwar örtlich, aber nicht sachlich zuständigen Amtsgericht erhoben wird?

Preuß. Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844 (GS. S. 52) — DefVo. — § 16.

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1936 i. S. Kreis U.-W. (Bef.)
w. P. (Kl.). III 201/35.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Beamter der Gemeinde M. (Pommern). Er hat als Oberrentmeister die Gemeindefasse zu verwalten. Aus dieser hatte ein Kassengehilfe im April 1932 300 RM. veruntrent. Der Kläger ist durch Beschluß des Kreisausschusses des jetzt ver-

Klagen Kreises U.-B. vom 9. Juni 1933 nach § 16 DefBo. zum Ersatz des Kassenfehlbetrags für verpflichtet erklärt worden, weil er ihn durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- und Prüfungspflicht mitverschuldet habe. Der Beschluß ist dem Kläger am 14. Juni 1933 zugestellt. Mit der gegen den Kreis Kommunalverband gerichteten Klage verlangt der Kläger die Feststellung, daß der Beschluß unbegründet sei.

Die Klage ist vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht erhoben worden. Sie ist dort am 2. Juni 1934 eingegangen; sie wurde am 14. Juni 1934 zugestellt. Das Amtsgericht hat auf Klageabweisung erkannt, weil der Kreis Kommunalverband nicht der richtige Beklagte sei und die Klage der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts unterfalle. Der Kläger hat in dem von ihm beschrittenen Berufungsverfahren hilfsweise um Verweisung der Sache an das Landgericht als erstinstanzliches Gericht gebeten. Diesem Antrag hat das Landgericht durch Urteil vom 17. Dezember 1934 unter Aufhebung der amtsgerichtlichen Entscheidung entsprochen.

Das Landgericht als erstinstanzliches Gericht hat sodann durch Urteil vom 4. Februar 1935 die Klage abgewiesen, da die beim Amtsgericht erfolgte Klagerhebung wegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts nicht geeignet gewesen sei, die in § 16 Abs. 2 DefBo. vorgeschriebene einjährige Ausschlussfrist zu wahren. Diese vom Kläger wiederum mit der Berufung angefochtene Entscheidung hat das Oberlandesgericht als Prozeßabweisung wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs angesehen. Es hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Zulässigkeit der Revision ergibt sich aus § 547 Nr. 1 ZPO. In der Revisionsinstanz steht lediglich die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs zur Nachprüfung. Deshalb kann auf die sachliche Berechtigung des Klagebegehrens und damit auch auf die Frage, ob die Klage den richtigen Gegner trifft, nicht eingegangen werden.

Der Rechtsweg gegen einen Defektenbeschluß wird durch § 16 DefBo. nur für die Frist eines Jahres eröffnet. Allerding's darf

der Beschluß, um die Ausschlußfrist in Lauf zu setzen, nicht wegen Formfehler schlechthin rechtsunwirksam sein. Die in dieser Hinsicht vom Kläger vorgebrachten Bemängelungen — wie Verfassung eines ordnungsmäßigen Gehörs und vermeintlich offenkundiges Fehlgehen der Beschlußbegründung — vermögen jedoch nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts eine absolute Unwirksamkeit des Beschlusses nicht zu begründen. Da der Beschluß dem Kläger am 14. Juni 1933 zugestellt ist, war die Klage bei Vermeidung der Unzulässigkeit des Rechtswegs spätestens bis zum 14. Juni 1934 zu erheben. Innerhalb dieser Frist ist die Klage beim örtlich zuständigen Amtsgericht angebracht worden und zur Zustellung gelangt. Das Amtsgericht war indessen sachlich unzuständig; denn nach § 71 Abs. 3 OBG. und § 39 Abs. 1 Nr. 3 Pr. OG. z. OBG. war die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts begründet. Das ist auch durch das Berufungsurteil des Landgerichts vom 17. Dezember 1934, worin die Verweisung der Sache an das Landgericht als erstinstanzliches Gericht ausgesprochen ist, bindend festgestellt (RGZ. Bd. 95 S. 280).

Demnach bleibt allein die Frage erheblich, ob die Klagerhebung bei dem sachlich unzuständigen Amtsgericht trotz ausschließlicher Zuständigkeit des Landgerichts zur Fristwahrung ausreichte. Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision müssen erfolglos bleiben.

Die Revision will schon aus der den Ausschlußfristen eigentümlichen Strenge folgern, daß überhaupt nur eine hinsichtlich der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts mangelfreie Klage zur Fristwahrung geeignet sei. Wäre das richtig, so würde eine Ausschlußfrist niemals durch Anrufung eines sachlich oder örtlich unzuständigen Gerichts gewahrt werden können. Ein so weit gehender Grundsatz ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht anerkannt. Das Reichsgericht hat vielmehr in zahlreichen Fällen angenommen, daß den Ausschlußfristen auch durch Klagerhebung vor einem unzuständigen Gericht Genüge geschehen kann (RGZ. Bd. 93 S. 312, Bd. 94 S. 133 [135], Bd. 114 S. 122 [126]). Die hier in Betracht kommende Ausschlußfrist ist in § 16 DefVo. einem durch Beschreitung des Rechtswegs auszuübenden Widerspruchsrecht beigegeben. Die Ausübung dieses Widerspruchsrechts wird durch die Ausschlußfrist der Zeit nach beschränkt. In der zeitlichen Begrenzung erschöpft sich ihre

Bedeutung. In dieser Hinsicht kommt der Ausschlußfrist allerdings eine besondere Strenge zu, da ihr ungentügter Ablauf das Widerspruchsrecht in seinem Bestande vernichtet und eine Hemmung oder Unterbrechung des Fristablaufs mangels dahingehender gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist. Die Frage, ob das Widerspruchsrecht — abgesehen von seiner zeitlichen Begrenzung — etwa auch hinsichtlich der Art seiner Ausübung besonderen Beschränkungen unterliegt, betrifft zwar das Widerspruchsrecht als solches, steht aber mit der Rechtsnatur der Ausschlußfrist und der ihr eigentümlichen Strenge nicht in begrifflichem Zusammenhang. Insofern genügt zunächst der Hinweis, daß die genannte Verordnung nach ihrem Wortlaut nur die Anrufung des Gerichts, also nicht mehr als das rechtzeitige Zustandekommen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens verlangt. Dieses muß natürlich die Eigenschaft besitzen, den Gegenstand des Widerspruchs einer sachlichen Entscheidung zuzuführen. Das ist aber lediglich eine Frage der Prozeßordnung. Daher kann auch nur von diesem Rechtsgebiet aus beurteilt werden, ob die beim unzuständigen Gericht erhobene Klage eine ordnungsmäßige Anrufung des Gerichts in dem oben genannten Sinne ist. Die in den bereits genannten Entscheidungen niedergelegte Rechtsprechung des Reichsgerichts enthält darüber folgende Leitsätze:

Grundsätzlich muß dasselbe Recht der Prozeßordnung, soweit diesem der Zuständigkeitsmangel der Klage entspringt, zugleich in der Lage sein, Mittel zu seiner Abhilfe zu gewähren. Das geltende Verfahrensrecht verleiht aber der klagenden Partei in § 276 (früher § 505) ZPO. ein Hilfsmittel dieser Art in Gestalt der Verweisung. Wenn diese den Zuständigkeitsmangel auch nicht mit rückwirkender Kraft zu heilen vermag, so ist doch die Klage schon von vornherein mit der Fähigkeit ausgestattet, zu einer Verweisung zu gelangen und damit den Streitgegenstand einer sachlichen Entscheidung zuzuführen. Eben deshalb aber ist der verklagten Partei im Fall der — wenn auch nach Fristablauf — herbeigeführten Verweisung die Möglichkeit entzogen, auf das Zuständigkeitsbedenken nach irgendeiner Richtung hin noch zurückzugreifen. Damit ist ihr auch ver sagt, diesen Mangel, der innerhalb des Verfahrensrechts sowohl hinsichtlich seiner Entstehung wie auch hinsichtlich seiner Beseitigung erschöpfend geregelt ist, für die sachliche Rechtslage zum Nachweis der Verwirkung eines Klagerichts zu verwerten.

Zwar beziehen sich die oben genannten Entscheidungen nur auf solche Fälle, in denen dem angerufenen unzuständigen Gericht kein anderes mit ausschließlicher Zuständigkeit gegenüberstand. Das Berufungsgericht nimmt jedoch zutreffend an, daß die aufgezeigten Gedankengänge von allgemeiner Bedeutung sind und sich daher nicht auf Fälle der gewöhnlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes zu beschränken haben. Sie sind vielmehr, weil eben die Rechtsnatur der Auschlussfristen durch verfahrensrechtliche Bestimmungen nicht betroffen wird, auch beim Vorliegen der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts zu beachten, sofern diese in der Prozeßordnung ihre Grundlage findet.

Dementsprechend können diese Gesichtspunkte freilich dann nicht Platz greifen, wenn das Widerspruchsrecht selbst der Art seiner Ausübung nach vom Gesetze erkennbar mit der Anrufung eines bestimmten Gerichts so eng verknüpft ist, daß der Widerspruch nur vor diesem Gericht verwirklicht werden kann. Dann allerdings wird dem zwingenden Sinn des Gesetzes durch die — wenn auch fristgemäß — Anrufung eines anderen Gerichts nicht genügt. Das hat das Reichsgericht aber nur für Widerspruchsklagen aus § 30 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) mit Rücksicht auf die dort einheitlich getroffene und in innerem Zusammenhang stehende Regelung des Widerspruchsrechts selbst und der dafür bestimmten ausschließlichen örtlichen Gerichtszuständigkeit angenommen (RGZ. Bd. 92 S. 40; RGUr. vom 24. November 1916 VII 273/16, abgedr. JW. 1917 S. 231 Nr. 21).

Der Revision ist nicht zuzugeben, daß der gegenwärtige Fall eine dem gleiche Sonderbehandlung erfordert. Die preussische Defektenverordnung vom 24. Januar 1844 enthält hinsichtlich des anzurufenden Gerichts, wie bereits erwähnt, keine Bestimmungen. Sie verlangt demnach nicht schon aus sich heraus die Anrufung einer bestimmten Gerichtsstelle, bei der das Widerspruchsrecht ausgeübt werden müßte. Das ist der Prozeßordnung überlassen. Die im § 71 Abs. 3 GG. und § 39 Nr. 3 Abs. 1 Pr. OG. z. GG. bestimmte ausschließliche Zuständigkeit zielt aber nicht auf eine Ausgestaltung oder Einschränkung von Widerspruchsrechten ab. Die gegenteilige Auffassung ließe darauf hinaus, in diesen Bestimmungen eine Beschränkung der Zulässigkeit des Rechtswegs zu erblicken, die ihnen als reinen Zuständigkeitsbestimmungen fremd ist. Zwar soll die

einschlägige Regelung der Zuständigkeit den Parteien aus Gründen des Gemeinwohls weitgehende Verfahrensvorteile, nämlich die Verhandlung der Sache vor einem erstinstanzlichen Kollegialgericht und die Ausnutzung der Revisionsinstanz, zuwenden, und insoweit nimmt sie in ihrem Beweggrunde auf den im öffentlichen Recht wurzelnden Gegenstand der in Betracht kommenden Klagen Rücksicht. Gleichwohl geht diese Regelung aber über das Gebiet der Prozeßordnung nicht hinaus.

Nach alledem läßt sich die Frage nach den Wirkungen der im gegenwärtigen Fall hinsichtlich der Zuständigkeit verfehlten Klagerhebung zwanglos in den Rahmen der Rechtsgrundsätze eingliedern, die in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung allgemein für die Wahrung von Ausschlußfristen durch Klagerhebung beim unzuständigen Gericht aufgestellt und oben näher angegeben sind. Mag der Zuständigkeitsmangel beim Vorliegen der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts auch von Amts wegen zu beachten und einer Vereinbarung der Parteien entzogen sein, so ist gleichwohl die Klage auch solchenfalls kein schlechthin wirkungsloser Versuch, Recht zu nehmen. Sie führt die Rechtshängigkeit mit den daran geknüpften Folgen herbei und ein über sie vom unzuständigen Gericht erlassenes Urteil ist der Rechtskraft fähig. Vor allem aber kann eine solche Klage nach anerkanntem Recht auf dem Wege des § 276 ZPO. an das zuständige Gericht verwiesen werden. Damit erhält die Klage auch hier schon von vornherein die Eigenschaft, den Zuständigkeitsmangel abstreifen zu können. Vom Standpunkt des geltenden Rechts ist es daher nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht angesichts der vom Kläger erwirkten Verweisung der Sache die Einwendungen des Beklagten gegen die Wahrung der Frist als unbehelflich angesehen hat. Dem praktischen Zweck der Ausschlußfrist der Defekten-Verordnung, welcher im wesentlichen darauf abzielt, den Staat und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften vor ungebührlich lange hinausgezögerten Klagerhebungen zu schützen, kann dadurch kein Abbruch geschehen. Der Revision, die hier einer formstrengen Auffassung das Wort redet, ist mit dem Berufungsgericht entgegenzuhalten, daß eine gesunde Rechtsentwicklung gerade in der gegenwärtigen Zeit zur Abkehr von jedem überflüssigen Formalismus drängt. Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Für die durch das erstinstanzliche Gericht nunmehr vorzunehmende

sachliche Prüfung sei darauf hingewiesen, daß nach dem jetzigen Stande der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 149 S. 282) die Klage gegen diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft gerichtet werden muß, zu deren Gunsten der Defektenbeschluß lautet. Die frühere gegenteilige Auffassung (RGUrt. vom 15. Dezember 1933 III 204/33, abgedr. HRK. 1934 Nr. 506) ist damit aufgegeben.